



Landratsamt

Der Landrat

Datum: 25. März 2011
 Ihre Nachricht vom: 16.03.2011
 Ihr Zeichen:
 Aktenzeichen:
 Bearbeiter: Günter Sirrenberg
 Zimmer: 229
 Telefon: 03421 758-6001
 Telefax: 03421 758-856001
 E-Mail*: Guenter.Sirrenberg@lra-nordsachsen.de
 Besucheranschrift: Schloßstraße 27
 04860 Torgau

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE
 Fraktionsvorsitzender
 Dr. Michael Friedrich
 Geschäftsstelle
 Breite Straße 9
 04838 Eilenburg

vorab per E-Mail:
dr.michaelfriedrich@web.de

Umsetzung des Bildungspakets in Nordsachsen

Ihre Anfrage vom 16.03.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

Ihre Anfragen möchten wir wie folgt beantworten:

Zu 1.) Wie viele potentiell Berechtigte für die Inanspruchnahme des sogenannten Bildungspakets gibt es in Nordsachsen, bitte nach Möglichkeit getrennt auflühren nach Altersgruppen und nach den verschiedenen Leistungen des Pakets (Lernförderung, Schulbasispaket, Mittagessenzuschuss, Kultur-Sport-Mitmachpaket)?

Die leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahre) gliedern sich wie folgt auf:

Nach Leistungsbezug

SGB II (Hartz IV)	8.573 Kinder und Jugendliche	
Wohngeld	4.206 Kinder und Jugendliche	(davon 650 Stadt Delitzsch)
SGB XII (Sozialhilfe)	36 Kinder und Jugendliche	
Asylbewerber	36 Kinder und Jugendliche	
KiZ (Kindergeldzuschlag)	ca. 250 Kinder und Jugendliche	(geschätzt Sachsen gesamt 8.100 Kinder und Jugendliche)
Gesamt:	13.101 Kinder und Jugendliche	

Landratsamt Nordsachsen

Internet

Hauptsitz:

info@lra-nordsachsen.de

Schloßstraße 27

www.landratsamt-nordsachsen.de

04860 Torgau



Bemerkung:

Durch unterschiedliche Abgrenzung der Leistungsbezieher können innerhalb des SGB II und Wohngeld Verschiebungen auftreten.
Die Bearbeitung der SGB II-Kinder und Jugendliche ist im Jobcenter vorgesehen. Wohngeld, SGB XII Asyl und KiZ im Sozialamt.

Eine statistische Aussage nach dem Alter ist nur für den Bereich des SGB II möglich. Diese Zahlen sind auf die anderen Leistungsarten aus unserer Sicht übertragbar.

SGB II unter 25 Jahre 8.573 Kinder und Jugendliche

unter	3 Jahre	1.720 Kinder
	4 - 6 Jahre	1.216 Kinder
	7 - 15 Jahre	2.915 Kinder
	16 - 24 Jahre	2.722 Jugendliche

Alle Leistungen mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 28 (1) SGB II - § 34 (1) SGB XII).

Teilhabebedarfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 (7) SGB II - § 34 (7) SGB XII).

Zu 2.) Wie viele (formlose) Anträge für Leistungen aus dem neuen Teilhabepaket wurden bis zum 15.03.2011 bereits an das Jobcenter Nordsachsen gestellt?

Bis zu diesem Zeitpunkt lagen formlos folgende Anträge vor:

Ausflüge/Klassenfahrten	11 Anträge
Schülerbeförderung	1 Antrag
Lernförderung	7 Anträge
Mittagessen	81 Anträge
Teilh. Kult.- soz. Leben	43 Anträge

Gesamt: 143 Anträge

Zu 3.) Wie soll konkret die Lernförderung in Abstimmung mit den Schülern, den Eltern, den Schulen und dem Kultusministerium organisiert werden?

Grundsätzlich wird diese Leistung nur auf Grund eines Antrages gewährt (Jobcenter/Sozialamt). Die Bestätigung der Notwendigkeit zur Lernförderung erteilt dann die betreffende Schule.

Seit der 12. Kalenderwoche 2011 liegt dem Landratsamt das entsprechende Bestätigungsformular des Kultusministeriums vor. Die Bestätigung ist im Wesentlichen an vier Kriterien gebunden.

- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
- Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose.
- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes bestehen nicht.



Wir gehen davon aus, dass vorrangig durch die Volkshochschule die Lernförderung umgesetzt wird.

Zu 4.) Wann wird die Öffentlichkeit über die Details der Inanspruchnahme des Teilhabe-Pakets informiert?

Eine weitere Information der Öffentlichkeit wird sofort nach in Kraft treten des Gesetzes erfolgen (30.03.2011). Die entsprechenden Antragsformulare zwischen dem Jobcenter und dem Landratsamt sind abgestimmt. Des Weiteren ist ein Info-Flyer vorbereitet. Im Rahmen des laufenden Pressegesprächs werden die Tageszeitungen informiert.

Zu 5.) Wie viele Personalstellen (MitarbeiterInnen) und VzÄ sind für die Bearbeitung der Teilhabe-Anträge vorgesehen?

Eine Bewertung dieser Stellen durch KGSt oder ähnlich liegt noch nicht vor. Nach Rücksprache mit dem Deutschen Landkreistag und dem Sächsischen Landkreistag geht man davon aus, dass 1 VbE pro 1.000 - 1.500 Antragsteller benötigt wird. Für den Landkreis Nordsachsen wären dies ca. 10 VbE (Jobcenter plus Landratsamt).

Zu 6.) Wie werden diese Personalstellen finanziert?

Zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets erhöht der Bund die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU - HHSt. 1.48202 19100.00) von ursprünglich 24,5 % auf 35,8 % bis zum Jahr 2013. Damit erhöhen sich die Einnahmen für den Landkreis Nordsachsen um **rund 4,7 Mio. Euro**.

Das Jobcenter Nordsachsen erhält für die Erledigung des Bildungs- und Teilhabepakets einen höheren kommunalen Finanzanteil (KfA) für Sach- und Personalkosten. Dieser wird von jetzt 12,6 % auf 15,2 % erhöht (HHSt. 1.40612 6700.00).

In absoluter Zahl ausgedrückt bekommt das Jobcenter damit ca. 590.000,- Euro mehr.

Für die Landkreise, die ja im Wesentlichen die Wohngeldkinder in ihrer Zuständigkeit haben soll die Mehrbelastung ebenfalls über die Mehreinnahmen der Bundesbeteiligung (4,7 Mio.) ausgeglichen werden. Hier muss allerdings die Sächsische Staatsregierung noch die entsprechende Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz erlassen (Festlegung der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte).

Bei der Übertragung der Aufgabe (wie auch SGB XII) handelt es sich um eine neue Aufgabe, womit Konnexitätsfolgen des Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der SächsVerf ausgelöst werden.

Zu 7.) Welcher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung für den Landkreis entsteht durch das Bildungspaket unter Berücksichtigung der Gegenfinanzierung von Lernförderung, Schulbasispaket, Mittagessen-zuschuss und Kultur-Sport-Mitmach-Paket durch den Bund?

Es lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genau bestimmen, wie dieses Paket tatsächlich angenommen wird und wie ggf. die Revisionsklausel im Jahr 2013 auf die einzelnen Bundesländer und Landkreise wirkt. Dringend erforderlich wäre auch, dass der Freistaat Sachsen eine entsprechende Kostendeckungs- und Ausgleichsregelung trifft, die dafür Sorge trägt, dass die Kommunen infolge der Übertragung der Aufgabe entstehenden Mehrbelastung vollständig ausgeglichen werden.

Der Beitrag zur Haushaltskonsolidierung für den Landkreis Nordsachsen entsteht mit der Übernahme der Kosten des Landkreises, - durch den Bund, bei der Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (HHSt. 1.48500 1610.00). Hier werden schrittweise im Jahr 2012 vom Bund 45 %, im Jahr 2013 75 % und im Jahr 2014 100 % übernommen.

Für eventuell weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Czupalla

